

Beschlüsse der zweiten Bekenntnissynode der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Beschluß 1:

Die Synode bedauert und vermag nicht zu billigen, daß der Landeskirchenausschuß den Wünschen des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten nachgegeben und die Beauftragung des Herrn Dr. Kinder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten des Landeskirchenamtes beschlossen hat.

Die Synode stellt fest, daß die Herren Pastoren Adolphsen und Dr. Mohr durch ihre zustimmende Mitwirkung bei diesem Beschluß sich in Gegensatz zu der ihnen bekannten Einstellung des Landesbruderrates der Bekennenden Kirche gesetzt haben. Die Synode bittet die beiden genannten Herren, ihre Aemter als Mitglieder des Landeskirchenausschusses niederzulegen.

Beschluß 2:

Die Synode stellt fest, daß die seitens des Beauftragten des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten abgegebene Erklärung, eine andere Persönlichkeit als Dr. Kinder werde die gesetzlich vorgesehene Sutheißung als Präsident des Landeskirchenamtes nicht erhalten, unvereinbar ist mit der durch § 7 des Staatsvertrages der staatlichen Einflußnahme bestimmten Grenze. Die Erklärung ist deshalb gesetzwidrig und fordert den schärfsten Protest heraus, der hierdurch von der Bekenntnissynode der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche erhoben wird.

Beschluß 3:

Die Synode kann in der der Bekenntnisgemeinschaft zugestandenen Position eines Oberkonsistorialrates als eines „Verbindungsmannes in personellen und geistlichen Schwierigkeiten der Uebergangszeit“ (laut Beschluß des Landeskirchenausschusses) nicht die Erfüllung des grundsätzlich und praktisch Notwendigen sehen. Nur die Einräumung einer dem derzeitigen Träger des Bischofsamtes völlig gleichgeachteten Position würde der Tatsache Rechnung tragen, daß der Landeskirche zur Zeit ein Kirchenregiment im eigentlichen Sinne und ein legaler und legitimer Träger des Bischofsamtes fehlt.

Der in diesem Umfang bevollmächtigte Träger der geistlichen Leitung muß folgende Funktionen der Bekennenden Kirche wahrnehmen:

- a) Er vollzieht die Ordinationen und Visitationen und entscheidet gegebenenfalls über vorzunehmende Einführungen.
- b) Er wirkt bei der Pfarrstellenbesetzung und bei der Dienstaufsicht über die Geistlichen mit.
- c) Die Einweisung der Kandidaten, Hilfsprediger und Vikare in Ausbildungs- bzw. Dienststellen geschieht nur mit seiner Zustimmung.
- d) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission geschieht nur mit seinem Einverständnis. Bis zur endgültigen Regelung führt er den Vorsitz in denjenigen Prüfungsausschüssen, in denen die Kandidaten der Bekennenden Kirche geprüft werden sollen.

Beschluß 4:

Die Synode ermächtigt den Landesbruderrat, falls die Notwendigkeit sich dazu ergeben sollte, die geistliche Leitung der Kirche wieder selbst in die Hand zu nehmen.

Beschluß 5:

(siehe Erklärung der Synode zur kirchlichen Lage).

(Beschlüsse 1 bis 5 von der Synode mit 68 gegen 12 bei zwei Stimmenthaltungen angenommen.)

Beschluß 6:

Die Synode beschließt, den folgenden Antrag 6 betr. Lehramt dem Landesbruderrat als Material zuzuleiten mit der Auflage, den Aufbau eines Lehramtes vorzubereiten und der nächsten Synode eine diesbezügliche Vorlage zu machen. Der Antrag lautet

Der Landesbruderrat setzt ein Lehramt der Bekennenden Kirche in Schleswig-Holstein ein. Das Lehramt betreut den theologischen Nachwuchs der Bekennenden Kirche. Das Lehramt gibt der Bekennenden Kirche eine theologische Ausrichtung der Verkündigung und wird eine Klärung theologischer Fragen zu beobachten haben. Es richtet in Altona und Kiel einen jeden Abend abzuhaltenden Gottesdienst in immer derselben Kirche ein. Themen, Texte und Redner für diesen Abendgottesdienst ordnet das Lehramt. Dies geschieht im Einvernehmen mit den Aemtern für Volksmission und Gemeindeaufbau.

(einstimmig angenommen.)

Beschluß 7:

Die Examenskandidaten haben die Synode nach einer Weisung für sich in ihrer Lage gefragt. Die 2. Bekenntnissynode der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins am 18. August 1936 in Bredeneek hat folgendes beschlossen: Wir raten den Studenten und Kandidaten, sich nur einem Prüfungsausschuß zur Prüfung zu stellen, der vom Landesbruderrat der Bekennenden Kirche gebildet bzw. anerkannt ist.

(einstimmig angenommen.)

Beschluß 8:

Die Synode macht sich das Anliegen des folgenden Antrags 8 zu eigen und beschließt, ihn dem Landesbruderrat zu sinngemäßer Erledigung zu überweisen. Der Antrag lautet:

Man möge beim Landeskirchenausschuß dahin vorstellig werden, daß solchen Pastoren, die in Wort und Schrift sich klar und eindeutig zu den Lehren der Deutschkirche bekennen, fortan jegliches Amtieren untersagt wird bzw. ihnen die Rechte des geistlichen Standes entzogen werden. Dadurch würde ein nach dem Bekenntnis unerträglich gewordener Zustand ein Ende finden.